

### **Merkblatt**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 9. März 2005 (GVBl. LSA Nr. 16/2005, S. 136/137, ausgegeben am 14.03.2005) die Einrichtung einer Härtefallkommission beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen.

#### **Was ist die Härtefallkommission?**

Die Härtefallkommission ist ein Gremium, das sich aus acht Mitgliedern zusammensetzt. Dieses Gremium befasst sich auf Antrag eines oder mehrerer seiner Mitglieder mit einem ausländerrechtlichen Einzelfall, um festzustellen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission dies mit Zweidrittelmehrheit fest, bittet sie das Ministerium des Innern, gegenüber der Ausländerbehörde anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Entspricht das Ministerium des Innern diesem Ersuchen nicht, richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Es ist dann mit der Aufenthaltsbeendigung zu rechnen.

#### **Wie gelangt man an die Härtefallkommission?**

Ausreisepflichtige Ausländer aus Sachsen-Anhalt, die der Auffassung sind, bei ihnen lägen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ihren weiteren Verbleib in Deutschland vor, können sich an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden. Das Mitglied entscheidet, ob der Fall in der Härtefallkommission beraten werden soll. Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in der Härtefallkommission besteht nicht. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Erreichbarkeit ergeben sich aus der Übersicht am Ende dieses Merkblatts.

#### **Wer schlägt Mitglieder für die Härtefallkommission vor?**

Berechtigt, ein Mitglied für die Härtefallkommission vorzuschlagen, sind der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingsrat, die Katholische Kirche, die Evangelischen Kirchen, das Ministerium für Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium des Innern.

#### **Welche Unterlagen sind dem Mitglied der Härtefallkommission vorzulegen?**

Dem Mitglied der Härtefallkommission vorzulegen sind:

- eine möglichst genaue Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die einen Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen;
- eine Einwilligung zur Befassung des Anliegens in der Kommission sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Ein Muster der Einwilligung ist bei den Mitgliedern der Kommission erhältlich;
- Angaben zur Person.

#### **Verhindert die Anrufung der Härtefallkommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen?**

Nein, die Anrufung der Härtefallkommission hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

### **Wann ist die Annahme eines Härtefalls ausgeschlossen?**

Es bestehen keine Erfolgsaussichten, über die Befassung in der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu erwirken, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- eine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen;
- eine Ausweisung nach den §§ 53 und 54 AufenthG (zwingende Ausweisung bzw. Regelausweisung);
- die Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Absatz 4 AufenthG (bestimmte Ausweisungsgründe);
- ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, z. B. bei der Pass(-ersatz)beschaffung;
- die beharrliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände;
- eine Ausschreibung zur Fahndung (z. B. wegen „Untertauchens“).

### **Wie lange wird das Verfahren in der Härtefallkommission voraussichtlich dauern?**

Die Verfahrensdauer hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab und kann je nach Prüfungsintensität bis zu einigen Wochen betragen.

### **Wer gibt Auskunft über den Stand des Verfahrens?**

Auskünfte über den Stand des Verfahrens erteilt das Mitglied der Härtefallkommission, das sich des Anliegens zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen hat.

### **Mitglieder der Härtefallkommission**

Herr Oberkonsistorialrat i. R. Gerhard Zachhuber, Katharinenhaus, Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346 493, Fax: 0391 5346 490, email: albert@ekkps.de
Frau Grit Guroi, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V., Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 537 1279, Fax: 0391 537 1280, email: frsa-magdeburg@web.de
Frau Monika Schwenke , Migrationsbeauftragte für das Bistum Magdeburg e. V. , Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 605 3236, Fax: 0391 605 3200, email: monika.schwenke@caritas -magdeburg.de
Herr Werner Träger, Landesverband Jüdischer Gemeinden , Arndtstr. 5, 39108 Magdeburg, Tel.:0391 561 6022, Fax: 0391 543 2027, email:
Frau Christiane von Wagner , Landkreis Schönebeck , Cokturhof , 39218 Schönebeck, Tel.: 03928 780 302, Fax: 03928 780 339, email: rso_amt@kreis -sbk.de
Herr Wolfgang Horn, Stadt Halle, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) Tel. 0345 221 5305, Fax: 0345 221 5312, email: wolfgang.horn@halle.de
Herr Achim Bürig, Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg, Tel.: 0391 567 4682, Fax: 0391 567 4052, email: auslaenderbeauftragter@ms.lsa-net.de
Frau Christa Dieckmann, Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Str. 2/Am Platz des 17. Juni, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 567 5410, Fax: 0391 567 5453, email: poststelle@mi.lsa-net.de

Stand: 25. April 2005